



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 57 Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Neuerlass der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Baiergrün-Windischengrün-Weidesgrüner Gruppe
- Nr. 58 Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Baiergrün-Windischengrün-Weidesgrüner Gruppe
- Nr. 59 Berichtigung

**57. Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Neuerlass der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Baiergrün-Windischengrün-Weidesgrüner Gruppe**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Baiergrün-Windischengrün-Weidesgrüner Gruppe hat in der Sitzung vom 29.07.2024 einen Neuerlass der Verbandssatzung beschlossen. Das Landratsamt Hof hat die vorgelegte Verbandssatzung mit Schreiben vom 07.08.2024, Az. 0560-201, gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Der Wortlaut der Verbandssatzung wird gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) amtlich bekanntgemacht.

Hof, den 13.08.2024

Landratsamt Hof

Katrin von Mammen
Regierungsdirektorin

58. Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Baiergrün-Windischengrün-Weidesgrüner Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Baiergrün-Windischengrün-Weidesgrüner Gruppe erläßt aufgrund der Art. 1, 2, 18, 19 und 44 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I

folgende

Verbandssatzung:

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Baiergrün-Windischengrün-Weidesgrüner Gruppe“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Schauenstein.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Städte Schauenstein, Helmbrechts und Selbitz.
- (2) Dem Zweckverband können weitere Mitglieder beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG), bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher

Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Orte Uschertsgrün und

Windischengrün der Stadt Schauenstein, Baiergrün, Einzigenhöfen, Altsuttenbach und Rauhenberg der Stadt Helmbrechts und Weidesgrün der Stadt Selbitz.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu verbessern, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen rechtlichen Vorgaben entsprechen muss. Dies umfasst auch die Bereitstellung von Löschwasser für den Brandschutz, soweit dies technisch möglich und hygienisch vertretbar ist.
- (2) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (3) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (4) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (5) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlageteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig.
- (6) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die Benutzung ihrer Akten, Pläne sowie sonstiger Unterlagen und Daten.

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung und
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet verbrauchten jährlichen Wassermenge, wobei je volle 3.000 m³ das Recht ergeben, neben den jeweiligen ersten Bürgermeistern einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Die Berechnung wird alle sechs Jahre im Jahr der Kommunalwahlen nach den Werten des Vorjahres vorgenommen. Die sich nach Satz 1 ergebenden Zahlen richten sich zum Zeitpunkt des Erlasses

dieser Satzung nach der zum 1. Mai 2020 geltenden Verbandssatzung.

- (3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeister und die von ihren Gemeinderäten bestellten weiteren Verbandsräten vertreten. An die Stelle eines verhinderten Bürgermeisters tritt sein gewählter Stellvertreter nach Art. 39 Abs. 1 der Bayer. Gemeindeordnung (GO). Mit Zustimmung der vorstehend Genannten kann eine Gemeinde an deren Stelle auch andere Stellvertreter bestellen.
- (4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern, dem Verbandsvorsitzenden, ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde, schriftlich zu benennen.
- (5) Für Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die übrigen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertreterkörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Sitzungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die zuständige Aufsichtsbehörde beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben. Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung vorher zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände für die Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an der Sitzung beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist Ihnen das Wort zu erteilen. Die Versammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Versammlung

- (1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Versammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt dessen gesetzlicher Vertreter das Stimmrecht aller Vertreter aus.
- (4) Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend und werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Ver-

bandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes, eines Verbandsmitgliedes – soweit dieses zustimmt – oder einer Verwaltungsgemeinschaft, der das Verbandsmitglied angehört, zugezogen werden. Verbandsrätinnen und Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird.

§ 10

Zuständigkeit der Versammlung

- (1) Die Versammlung ist ausschließlich zuständig für
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
 4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
 6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertretung und die Festsetzung von Entschädigungen,
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen,
 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Versammlung,
 9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (2) Die Versammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
1. den Erwerb, die Belastung, den Tausch und die Veräußerung von Grundstücken,
 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als **5.000,00 €** mit sich bringen und
 3. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss von Rechtsgeschäften verwandter Art.

§ 11
Rechtsstellung
der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Das Nähere regelt eine Entschädigungssatzung.

§ 12
Wahl des
Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 13
Zuständigkeit
des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten im Rahmen bestehender Zweckvereinbarungen Dienstkräften des Vereinbarungspartners übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als **200,00 €** mit sich bringen.

§ 14
Rechtsstellung
des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 13 eine Aufwandsentschädigung. Dies gilt ebenso für den Stellvertreter nach dem Maße seiner besonderen Inanspruchnahme. Das Nähere regelt eine Entschädigungssatzung.

§ 15
Verwaltung
des Zweckverbandes

(1) Die Geschäftsführung wird gegen Erstattung der anteiligen Kosten auf die Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein übertragen. Diese erledigt die übertragenen Aufgaben mit eigenem Verwaltungspersonal und dient als Geschäftsstelle des Zweckverbandes.

(2) Die übertragenen Aufgaben und Befugnisse sowie die Rechte und Pflichten der Beteiligten einschließlich der Kostenbeteiligung werden in einer Zweckvereinbarung geregelt.

§ 16
Anzuwendende
Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt. Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen der Kameralistik geführt.

§ 17
Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung soll den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung, übermittelt werden.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 22 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 18
Deckung
des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt Abgaben nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.

(2) Der durch Zuschüsse, Kredite, Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Verbesserung, Erneuerung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlage sowie der laufende Finanzbedarf werden auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Wasserverbrauchsmengen im jeweiligen vorletzten Haushaltsjahr.

§ 19
Festsetzung und
Zahlung der Umlagen

(1) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgelegt. Sie können nur während des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlagen ist anzugeben:

1. die Höhe des durch Zuschüsse, Kredite, Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für Investitionen (Umlagesoll),
2. die im vorletzten Haushaltsjahr insgesamt abgenommene Wassermenge und die des einzelnen Verbandsmitgliedes (Bemessungsgrundlage),
3. der Investitionsumlagebetrag, der auf je 1 m³ im vorletzten Haushaltsjahr abgenommene Wassermenge trifft (Umlagesatz) und
4. die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:

1. die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll),
2. die im vorletzten Haushaltsjahr insgesamt abgenommene Wassermenge und die des einzelnen Verbandsmitgliedes (Bemessungsgrundlage),
3. der Betriebskostenumlagebetrag, der auf je 1 m³ der im vorletzten Haushaltsjahr abgenommenen Wassermenge trifft (Umlagesatz),
4. die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v.H. für den Monat gefordert werden.

(6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufig vierteljährlich Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 20

Kassenverwaltung

Die Kasse des Zweckverbandes wird im Rahmen einer Zweckvereinbarung von der Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein verwaltet (§ 15 Verbandssatzung).

§ 21

Jahresrechnung, Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.

(2) Die Jahresrechnung soll von einem Rechnungsprüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.

(3) Nach Abschluss der örtlichen Prüfung ist die Jahresrechnung der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.

(4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung findet die überörtliche Rechnungsprüfung statt. Überörtliches Prüfungsorgan ist die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Hof.

§ 22

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Hof bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hof anordnen.

§ 23

Besondere

Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Hof; die fachtechnische Überwachung obliegt dem Wasserwirtschaftsamt Hof.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Sitzung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(3) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 24

Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Ge-

nehmung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.

(2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Anlagen der örtlichen Versorgung zum Restbuchwert und die der überörtlichen Versorgung zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Bei Anlagen der überörtlichen Versorgung ist den übrigen beteiligten Gemeinden auf Verlangen ein Mitbenutzungsrecht auf der Grundlage einer gesondert abzuschließenden Zweckvereinbarung einzuräumen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem in § 19 für die Investitionsumlage festgelegten Verhältnis zu verteilen. Übersteigen bei Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach demselben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umzulegen.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Anlagen der örtlichen Versorgung unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum Restbuchwert zu übernehmen. Bezüglich der beim Zweckverband verbleibenden Anlagen der überörtlichen Versorgung ist ihm auf Verlangen ein Mitbenutzungsrecht auf der Grundlage einer gesondert abzuschließenden Zweckvereinbarung einzuräumen. Der Abfindungsanspruch wird vier Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 25

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am 1. November 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 18. August 2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Mai 2019, außer Kraft.

Schauenstein, den 09.08.2024

Zweckverband zur Wasserversorgung der
Baiergrün-Windischengrün-Weidesgrüner Gruppe

Thomas Münzer
Stellvertretender
Verbandsvorsitzender

59. Berichtigung

Die Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Baiergrün-Windischengrün-Weidesgrüner Gruppe vom 26. Mai 2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. November 2019, vom 29. Juli 2024, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Hof vom 9. August 2024, wird wie folgt berichtigt:

In § 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 3 Abs. 6 Satz 1“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.

Schauenstein, den 12.08.2024

Zweckverband zur Wasserversorgung der
Baiergrün-Windischengrün-Weidesgrüner Gruppe

Reiner
Verwaltungsrat
Leiter der Geschäftsstelle

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag
Dienstag | Mittwoch
Freitag

7:30 - 16:00 Uhr
7:30 - 14:00 Uhr
7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de